

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG CHEMISTRY AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM 26. AUGUST 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9 Satz 1, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und 7 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Eignungsverfahren

Anlage 2: Übersichtstabelle (zu § 15)

Anlage 3: Schwerpunkt Bioanalysis

Anlage 4: Schwerpunkt Sustainable Chemistry

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Chemie und Pharmazie den Masterstudiengang Chemistry an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Studiengangsziele, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) ¹Der konsekutive, forschungsorientierte Masterstudiengang Chemistry qualifiziert für die eigenständige Bearbeitung eines Promotionsprojekts aus dem Bereich der Chemie und der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen. ²Er qualifiziert ferner auch für die Übernahme von Tätigkeiten in der außerakademischen Berufswelt, für die vertiefte chemische Fachkenntnisse und Forschungskompetenz erforderlich sind. ³Absolventen und Absolventinnen können selbstständig wissenschaftlich arbeiten, ihre Ergebnisse im wissenschaftlichen oder beruflichen Umfeld, aber auch in der Öffentlichkeit kommunizieren und in verschiedenen Forschungs-, Produktions- und Verwaltungsstrukturen mit akademischem und nichtakademischem Personal anderer Disziplinen zusammenarbeiten.

- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) ¹Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt nach dem zweiten Semester durchzuführen. ²Ein geeignetes Mobilitätsfenster bietet sich im Aufbau-
modul 2.
- (6) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. ²Im Wahlbereich können vereinzelt deutschsprachige Lehrveranstaltungen oder Module gewählt werden; soweit einzelne Lehrveranstaltungen oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in deutscher Sprache abgehalten werden, ist dies dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 4

Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Chemistry sind:
1. Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studienumfang im Fach Chemie oder einem Studiengang mit gleichwertigem Kompetenzprofil (gemäß Abs. 2) mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,50; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
 2. Der Nachweis adäquater Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß Anlage 1, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss oder gleichwertige Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht erreicht ist, aus den eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit des Studiengangs (gemäß § 4 Abs. 2) bzw. die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann oder die erreichte Gesamtnote nicht mindestens 2,50 lautet.
- (2) ¹Ein Studiengang mit gleichwertigem Kompetenzprofil gemäß Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn der Bewerber oder die Bewerberin an einer Hochschule in einem mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang fachspezifische theoretische und laborpraktische Kompetenzen in physikalischen

und mathematischen Grundlagen, Anorganischer Chemie, Organischer und Bioorganischer Chemie, Physikalischer und Theoretischer Chemie, Analytische Chemie, Biochemie erworben hat, welche den inhaltlichen und methodischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Chemie (B.Sc.) an der Universität Regensburg entsprechen. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (4) Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen.
- (5) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Chemistry und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 1. Dezember und für das Wintersemester bis zum 1. Juni (Ausschlussfristen) ausschließlich über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Regensburg an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.
- (6) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Grundkenntnisse der deutschen Sprache erbringen. ²Der Nachweis ist durch Sprachkurse (Grundkurse) im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden oder durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses, die gegebenenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung einer Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache des Zentrums für Sprache und Kommunikation der Universität Regensburg ausgestellt wird, zu erbringen. ³Wird der Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres.

§ 5

Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland
in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Chemie ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
 - (Spezial-)Vorlesungen (Sp)VL
 - Übungen (Ü)
 - Seminare (S)
 - (Forschungs-)Praktika (For)Pr
 - Exkursionen (Ex)²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 3, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit

Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme, Übungsaufgaben, Eingangsprüfungen (schriftlich oder mündlich), Experimente, Protokolle, Experimentportfolio, (Forschungs-)Berichte, Feedbackberichte, Projektarbeit mit schriftlicher Zusammenfassung, Video-clips und (Experimental-)Präsentationen.

- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Aufbaumodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁵Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Grundmodule können nicht ersetzt werden. ⁶Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁷Gleiches gilt, wenn an der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁸Die Studierbarkeit des Studiengangs oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie verabschiedet; er kann jeweils

frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Chemie und Pharmazie.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass über eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss. ⁶In diesem Fall bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Frist von mindestens einer Woche. ⁷Wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte dem Umlaufverfahren innerhalb der Frist widerspricht, kommt kein Beschluss zustande. ⁸Nach Beendigung der Umfrage stellt der oder die Vorsitzende den Inhalt des Beschlusses fest. ⁹Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an dem die Umfragefrist endet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Prüfungssekretariat Chemie unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, hauptberufliche außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Privatdozenten und Privatdozentinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Fakultät für Chemie und Pharmazie oder der Fakultät für Biologie und vorklinische Medizin der Universität Regensburg angehören. ²Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin der Universität Regensburg betreut werden kann.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an

der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anerkennung und Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen und Studien kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden, damit die Einstufung in das entsprechende Studiensemester erfolgen kann. ⁶Bei späterem Erwerb soll der Antrag möglichst zeitnah gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die Fristen des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit und deren Inanspruchnahme werden auf Antrag gewährleistet. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) ¹Nachteile aufgrund einer Schwangerschaft sollen im Rahmen der prüfungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeglichen werden. ²Schwangeren kann daher in einer Präsenzprüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ³Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ⁴§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 116 LP:
 - a) Aus dem Wahlpflichtbereich Grundmodule:
drei Module im Umfang von insgesamt 48 LP:

CHE-MSc-CM-AC	Grundmodul Anorganische Chemie	(16 LP)
CHE-MSc-CM-OC	Grundmodul Organische Chemie	(16 LP)
CHE-MSc-CM-PC	Grundmodul Physikalische Chemie	(16 LP)
CHE-MSc-CM-BioAnC	Grundmodul Bioanalytik und Biosensorik	(16 LP)
CHE-MSc-CM-TheoCh	Grundmodul Theoretische Chemie	(16 LP)
CHE-MSc-CM-BioCh	Grundmodul Biochemie	(16 LP)
CHE-MSc-CM-SusChem1	Grundmodul Nachhaltige Chemie 1	(16 LP)
CHE-MSc-CM-SusChem2	Grundmodul Nachhaltige Chemie 2	(16 LP)

- b) Aus dem Wahlpflichtbereich der Aufbaumodule 1:
zwei, den gewählten Grundmodulen thematisch entsprechende Module im Umfang von insgesamt 12 LP (pro Grundmodul kann nur ein Aufbaumodul 1 gewählt werden):

CHE-MSc-AM1-AC	Aufbaumodul 1: Anorganische Chemie	(6 LP)
CHE-MSc-AM1-ApplTheoCh	Aufbaumodul 1: Angewandte Theoretische Chemie	(6 LP)
CHE-MSc-AM1-AdvNMR	Aufbaumodul 1: Fortgeschrittene NMR-Spektroskopie	(6 LP)
CHE-MSc-AM1-PC	Aufbaumodul 1: Physikalische Chemie	(6 LP)
CHE-MSc-AM1-BioAnC	Aufbaumodul 1: Bioanalytik und Biosensorik	(6 LP)
CHE-MSc-AM1-TheoCh	Aufbaumodul 1: Theoretische Chemie	(6 LP)
CHE-MSc-AM1-SusChem1	Aufbaumodul 1: Nachhaltige Chemie 1	(6 LP)
CHE-MSc-AM1-SusChem2	Aufbaumodul 1: Nachhaltige Chemie 2	(6 LP)

- c) Aus dem Wahlpflichtbereich der Aufbaumodule 2:
ein den gewählten Grund- und Aufbaumodulen 1 thematisch entsprechendes Modul im Umfang von 12 LP:

CHE-MSc-AM2-AC	Aufbaumodul 2: Anorganische Chemie	(12 LP)
CHE-MSc-AM2-OC	Aufbaumodul 2: Organische Chemie	(12 LP)
CHE-MSc-AM2-PC	Aufbaumodul 2: Physikalische Chemie	(12 LP)
CHE-MSc-AM2-BioAnC	Aufbaumodul 2: Bioanalytik und Biosensorik	(12 LP)
CHE-MSc-AM2-SusChem	Aufbaumodul 2: Nachhaltige Chemie	(12 LP)

- d) Aus dem Pflichtbereich:
die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 44 LP:

CHE-MSc-CON	Abschlussmodul	(14 LP)
CHE-MSc-THESIS	Masterarbeit	(30 LP)

³Eine Übersichtstabelle sowie die zulässigen Kombinationsmöglichkeiten sind der Anlage 2 dieser Ordnung zu entnehmen. ⁴Es kann der in Anlage 3 näher beschriebene Schwerpunkt „Bioanalysis“ oder der in Anlage 4 näher beschriebene Schwerpunkt „Sustainable Chemistry“ gewählt werden.

2. das erfolgreiche Ablegen von Lehrveranstaltungen / Modulen aus dem fachlichen Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 4 LP:

Zur Auswahl stehen:

Modul CHE-Sachkunde: Sachkundenachweis gemäß § 11 ChemVerbotsV: (4 LP);
Mit erfolgreichem Modulabschluss wird der Sachkundenachweis gemäß § 11 ChemVerbotsV erworben, der mit dem Masterzeugnis ausgehändigt wird.

Modul CHE-EA Freier Wahlbereich:

- Ein zusätzliches Modul aus dem Wahlpflichtbereich der Aufbaumodule 1: (6 LP), das noch nicht im Pflichtcurriculum gewählt wurde, jedoch den gewählten Grundmodulen thematisch entsprechen muss.

- (Spezial-)Vorlesung(en): (mind. 4 LP),
aus dem Vorlesungsangebot des Masterstudiengangs Chemistry, die noch nicht im Mastercurriculum gewählt wurde(n).
- Forschungspraktikum: (mind. 4. LP),
das thematisch einem gewählten Grundmodul entsprechen muss.
- Fach-Englisch-Kurse (mind. 4 LP),
aus dem Kursprogramm zum Erwerb des Sprachzertifikats UNiCert III.

Andere Kurse (inkl. Leistungsnachweis) aus dem Bereich Berufsqualifikation/Zukunftskompetenz im Umfang von mindestens 4 LP können nur nach vorheriger Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Chemie eingebracht werden.

(2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Modulkürzel und Modulname / Modulbestandteil	Verpflichtende Voraussetzung
CHE-MSc-AM1-AdvNMR Aufbaumodul 1: Fortgeschrittene NMR-Spektroskopie	Vorlesung „Advances Methods of NMR Spectroscopy“ in Modul CHE-MSc-CM-OC (wahlweise Modulposition CHE-MSc-CM-OC.1, OC.2, OC.3 oder OC.4)
CHE-MSc-CON.2 Research Methods Course	Mindestens 60 LP, darin: die drei erfolgreich abgeschlossenen Grundmodule <i>sowie</i> wahlweise die beiden erfolgreich abgeschlossenen Aufbaumodule 1 oder das erfolgreich abgeschlossene Aufbaumodul 2
CHE-MSc-CON.3 Working Group Seminar	Mindestens 60 LP, darin: die drei erfolgreich abgeschlossenen Grundmodule <i>sowie</i> wahlweise die beiden erfolgreich abgeschlossenen Aufbaumodule 1 <i>oder</i> das erfolgreich abgeschlossene Aufbaumodul 2
CHE-MSc-THESIS Master's Thesis	Mindestens 60 LP, darin: die drei erfolgreich abgeschlossenen Grundmodule <i>sowie</i> wahlweise die beiden erfolgreich abgeschlossenen Aufbaumodule 1 <i>oder</i> das erfolgreich abgeschlossene Aufbaumodul 2

(3) Mitwirkung und Teilnahmepflichten

¹In Modulen, die eine fachpraktische Ausbildung im chemischen Laboratorium beinhalten, gilt für die Laborpraktika Anwesenheitspflicht; die Anwesenheitspflicht gilt auch für diejenigen Lehrveranstaltungen, die die Laborausbildung im Hinblick auf die Gewährleistung der Chemikalien- und Arbeitssicherheit vorbereiten und begleiten. ²Dies betrifft die Module:

CHE-MSc-CM-AC

Grundmodul Anorganische Chemie

CHE-MSc-CM-OC	Grundmodul Organische Chemie
CHE-MSc-CM-PC	Grundmodul Physikalische Chemie
CHE-MSc-CM-BioAnC	Grundmodul Bioanalytik und Biosensorik
CHE-MSc-CM-BioCh	Grundmodul Biochemie
CHE-MSc-CM-SusChem1	Grundmodul Nachhaltige Chemie 1
CHE-MSc-CM-SusChem2	Grundmodul Nachhaltige Chemie 2
CHE-MSc-AM1-AC	Aufbaumodul 1: Anorganische Chemie
CHE-MSc-AM1-ApplTheoCh	Aufbaumodul 1: Angewandte Theoretische Chemie
CHE-MSc-AM1-AdvNMR	Aufbaumodul 1: Fortgeschrittene NMR-Spektroskopie
CHE-MSc-AM1-PC	Aufbaumodul 1: Physikalische Chemie
CHE-MSc-AM1-BioAnC	Aufbaumodul 1: Bioanalytik und Biosensorik
CHE-MSc-AM1-TheoCh	Aufbaumodul 1: Theoretische Chemie
CHE-MSc-AM1-SusChem1	Aufbaumodul 1: Nachhaltige Chemie 1
CHE-MSc-AM1-SusChem2	Aufbaumodul 1: Nachhaltige Chemie 2
CHE-MSc-AM2-AC	Aufbaumodul 2: Anorganische Chemie
CHE-MSc-AM2-OC	Aufbaumodul 2: Organische Chemie
CHE-MSc-AM2-PC	Aufbaumodul 2: Physikalische Chemie
CHE-MSc-AM2-BioAnC	Aufbaumodul 2: Bioanalytik und Biosensorik
CHE-MSc-AM2-SusChem	Aufbaumodul 2: Nachhaltige Chemie
CHE-MSc-CON	Abschlussmodul
CHE-MSc-THESIS	Masterarbeit
CHE-MSc-EA	zusätzliches Aufbaumodul 1
CHE-MSc-EA	zusätzliches Forschungspraktikum

³Entschuldigte Fehltage in Praktika sind in Absprache mit dem zuständigen Praktikumsleiter oder der zuständigen Praktikumsleiterin nachzuholen; unentschuldigte Fehltage führen zum Nichtbestehen des Praktikums.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Chemie und Pharmazie.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg.
- (5) ¹Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten auch für die nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie angebotenen Aufbaumodule.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren erfolgen.
- (2) ¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben schriftlich zu lösen und Themen zu bearbeiten. ²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. ³Es ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.
- (4) ¹Eine schriftliche Modulprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. ⁵Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:
 - Freitextaufgaben,
 - Lückentexte,
 - Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
 - Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - Fehlertextaufgaben,
 - Textteilmengenaufgaben,
 - Fragen mit numerischer Antwort,
 - ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁶Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁷Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten.

⁸Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch

sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁹Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ¹⁰Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. ¹¹Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ¹²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (5) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (6) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 5 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden wahlweise von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin oder von zwei Prüfern oder Prüferinnen in englischer oder deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin oder die Namen der Prüfer oder Prüferinnen und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin oder von den beiden Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den von dem Prüfer oder der Prüferin oder von den beiden Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel frühestens ab Mitte des dritten Semesters sowie im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Chemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Der vorläufige Arbeitstitel der Arbeit sowie das Datum des Beginns der Arbeit sind dem Prüfungssekretariat Chemie unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Beginn der Arbeit neun Monate nicht überschreiten, wobei die Einarbeitung in die notwendigen experimentellen Techniken sowie in den umfangreichen Stand der Technik in diesen Zeitraum aufgenommen sind. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit dem von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegten Beginn der Arbeit. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Prüfungssekretariat Chemie einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat Chemie abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 80 bis 100 Seiten (zuzüglich notwendiger Anhänge) haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2 Satz 1) und einen weiteren oder eine weitere von dem Betreuer oder der Betreuerin vorzuschlagenden und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Zweitgutachter oder Zweitgutachterin unabhängig voneinander in der Regel bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23. ³Weichen die Noten der Gutachter oder Gutachterinnen um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so legt der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Gutachtern oder Gutachterinnen die Note fest.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas ist in ausschließlich elektronischer Form über das Formular-Management-System (FMS) der Universität Regensburg rechtzeitig vor ihrem geplanten Beginn zu stellen. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und an das Prüfungssekretariat Chemie zu richten. ³Mit dem Antrag ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Chemistry endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 60 LP, darin die drei erfolgreich abgeschlossenen Grundmodule sowie wahlweise die beiden erfolgreich abgeschlossenen Aufbaumodule 1 oder das erfolgreich abgeschlossene Aufbaumodul 2 und
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im Fach Chemistry bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen vier Wochen nach Beginn der Arbeit zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters und im Fall der Masterarbeit nicht innerhalb der folgenden

zwei Semester nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.

- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene schriftliche Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. ²Die dritte Wiederholung kann nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin auch in Form einer

mündlichen Prüfung durchgeführt werden. ³Dieser Wechsel der Prüfungsform wird rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben. ⁴Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen.

- (2) ¹Erstmals nicht bestandene mündliche Modulprüfungen in den Grundmodulen können zweimal wiederholt werden. ²Erstmals nicht bestandene mündliche Modulprüfung in Aufbaumodulen dürfen dreimal wiederholt werden.
- (3) ¹Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen; entsprechendes gilt für die dritte Wiederholungsprüfung.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind so rechtzeitig anzutreten, dass die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 2 sowie die Prüfungsfristen gemäß § 22 Abs. 1 eingehalten werden.
- (6) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (7) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben von einzelnen oder von allen Kandidaten wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten oder die Kandidatin über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei dem Prüfer oder der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Kandidat oder die Kandidatin nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er oder sie aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Chemie beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat oder die Kandidatin kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz oder in der sonstigen Verfügungsgewalt des Kandidaten oder der Kandidatin vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Verstößt der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung einer anderen schriftlichen Arbeit, insbesondere häuslichen Arbeiten oder der Masterarbeit, gegen die Pflicht, die Arbeit selbstständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

- (6) ¹Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Grundmodul 1:	20 %
Grundmodul 2:	20 %
Grundmodul 3:	20 %
Pflichtmodul CHE-MSc-THESIS Masterarbeit:	40 %

- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. das Pflichtmodul CHE-MSc-THESIS Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der gewählten Grundmodule endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Absolvent oder die Absolventin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird ihm oder ihr mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studienachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis werden dem Absolventen oder der Absolventin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin

wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält er oder sie die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 31
Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32
In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Chemistry ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Anlage 1: Eignungsverfahren

(1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss über die in § 4 Abs. 2 genannten Kompetenzen verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Chemistry erwarten lassen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das kommende Sommersemester bis zum 1. Dezember und für das kommende Wintersemester bis zum 1. Juni (Ausschlussfristen) auf ausschließlich elektronischem Weg über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Regensburg an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Die Bewerber oder Bewerberinnen können den Verfahrensstatus jederzeit über das elektronische Bewerbungsportal einsehen, Statusänderungen werden ihnen automatisiert per E-Mail an die von ihnen zum Zwecke der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse mitgeteilt.

⁴Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Regensburg erworben haben:
 - a. der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geforderte Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) im Fach Chemie mit der Durchschnittsnote von mindestens „2,50“. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, ist ein aktueller Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP („transcript of records“) sowie die zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses vorzulegen (§ 4 Abs. 4); das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen;
 - b. der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderte Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 GER;
 - c. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer oder deutscher Sprache.
2. Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Chemie nicht an der Universität Regensburg, jedoch an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben haben:
 - a. der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geforderte Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studiumumfang im Fach Chemie mit der Durchschnittsnote von mindestens „2,50“. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter oder verifizierbarer Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang Chemie im Umfang von mindestens 140 LP („transcript of records“) sowie die zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses vorzulegen (§ 4 Abs. 4); das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen;
 - b. der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderte Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 GER;
 - c. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer oder deutscher Sprache.

3. Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studienumfang in einem dem Bachelorstudiengang Chemie verwandten Fach (§ 4 Abs. 2) an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben haben:
 - a. der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 geforderte Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studienumfang in einem dem Bachelorstudiengang Chemie verwandten Fach oder einem Studiengang mit gleichwertigem Kompetenzprofil (gemäß § 4 Abs. 2). Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter oder verifizierbarer Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP („transcript of records“) sowie die zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses vorzulegen (§ 4 Abs. 4); das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen;
 - b. eine Übersicht aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit jeweils den Angaben zu den Inhalten, erworbenen Kompetenzen und Leistungspunkten (LP, ECTS);
 - c. der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderte Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 GER;
 - d. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer oder deutscher Sprache.
 4. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss an einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben haben:
 - a. Die in § 4 Abs. 1 geforderten Nachweise eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studienumfang im Fach Chemie oder einem Studiengang mit gleichwertigem Kompetenzprofil (gemäß § 4 Abs. 2); kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein aktuell beglaubigter oder verifizierbarer Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 140 LP („transcript of records“) sowie die zu diesem Zeitpunkt erreichte Durchschnittsnote des Erstabschlusses (§ 4 Abs. 4) vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen; beides ist in einer beglaubigten oder verifizierbaren deutschen oder englischen Übersetzung vorzulegen;
 - b. die Bescheinigung über die Vorprüfungsdocumentation („VPD“) der Arbeits- und Servicestelle für internationale Bewerbungen (uni-assist);
 - c. sofern bereits vorhanden der Nachweis über ausreichende Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A1 GER oder Sprachkurse im Umfang von 80 Stunden) (§ 4 Abs. 6); der Nachweis kann alternativ bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres nachgereicht werden;
 - d. der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderte Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 GER;
 - e. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer oder deutscher Sprache.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss (§ 9) überprüft. ³Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, sind für den Studiengang geeignet. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht erreicht haben oder bei denen aus den eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit des Studiengangs gemäß § 4

Abs. 2 und/oder die Eignung für den Studiengang nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann oder bei denen die erreichte Gesamtnote nicht mindestens 2,50 lautet, haben sich in einer zweiten Stufe einer mündlichen Kollegialprüfung zu unterziehen.

- (4) ¹In der mündlichen Kollegialprüfung wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichend Kompetenzen verfügt, um den Masterstudiengang Chemistry voraussichtlich erfolgreich abzuschließen. ²Prüfungsstoff sind die Inhalte des Bachelorstudiums Chemie an der Universität Regensburg (Anorganische Chemie, Organische und Bioorganische Chemie, Physikalische und Theoretische Chemie, Analytische Chemie, Biochemie, physikalische und mathematische Grundlagen der Chemie). ³Die mündliche Kollegialprüfung findet vor zwei Prüfern oder Prüferinnen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden, in englischer oder deutscher Sprache statt und dauert mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. ⁴Die mündliche Kollegialprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen übereinstimmend feststellen, dass die Leistungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Chemistry entsprechen. ⁵Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Bewerber oder die Bewerberin gezeigt hat, dass er oder sie in der Lage ist, chemische Sachverhalte und Problemstellungen aus dem Blickwinkel mehrerer Teildisziplinen des Fachs Chemie zu beurteilen. ⁶Bei Bestehen der mündlichen Kollegialprüfung ist die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Studiengang nachgewiesen und die Zulassung für den Masterstudiengang Chemistry wird ausgesprochen. ⁷Bei Nichtbestehen der mündlichen Kollegialprüfung ist die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Studiengang nicht nachgewiesen und die Zulassung für den Masterstudiengang Chemistry wird versagt. ⁸Über den Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen; es gilt § 19 Abs. 2. ⁹Die Regelungen über Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 26) gelten entsprechend.
- (5) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin über das elektronische Bewerbungsportal mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, der bei der Immatrikulation vorzulegen ist.
- (6) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

Anlage 2: Übersichtstabelle gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzungen / Konsequenz	Lehrveranstaltungsart	Studienleistung(en)	Prüfungsform und Umfang	ECTS / LP
Wahlpflichtbereich „Grundmodule“: drei zu wählende Module					
CHE-MSc-CM-AC Grundmodul Anorganische Chemie		CHE-MSc-CM-AC.1 VL Lecture Inorganic Chemistry 1		Mündlich (30 Min.)	16
		CHE-MSc-CM-AC.2 VL Lecture Inorganic Chemistry 2			
		CHE-MSc-CM-AC.3 VL Lecture Inorganic Chemistry 3			
		CHE-MSc-CM-AC.4 VL Lecture Inorganic Chemistry 4			
		CHE-MSc-CM-AC.5 S Seminar: Investigation Methodes in Inorganic Chemistry	- Übungsaufgaben		
		CHE-MSc-CM-AC.6 PR Lab Course: Investigation Methodes in Inorganic Chemistry	- Eingangsprüfung - regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimente		
CHE-MSc-CM-OC Grundmodul Organische Chemie		CHE-MSc-CM-OC.1 VL Lecture Organic Chemistry 1		Mündlich (30 Min.)	16
		CHE-MSc-CM-OC.2 VL Lecture Organic Chemistry 2			
		CHE-MSc-CM-OC.3 VL Lecture Organic Chemistry 3			
		CHE-MSc-CM-OC.4 VL Lecture Organic Chemistry 4			
		CHE-MSc-CM-OC.5 S Seminar: Modern Methods of Synthesis	- Präsentation		
		CHE-MSc-CM-OC.6 ForPR Research Lab Course: Modern Methods of Synthesis	- Eingangsprüfung - regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		
CHE-MSc-CM-PC Grundmodul Physikalische Chemie		Entweder: CHE-MSc-CM-PC.1 VL Lecture Physical Chemistry 1 (4 SWS)		Mündlich (30 Min.)	16

		CHE-MSc-CM-PC.2 VL Lecture Physical Chemistry 2 (4 SWS)			
		CHE-MSc-CM-PC.3 PR Lab Course Physical Chemistry	- Eingangsprüfung - regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
		Oder: CHE-MSc-CM-PC.1 VL Lecture Physical Chemistry 1 (4 SWS)			
		CHE-MSc-CM-PC.2 VL Lecture Physical Chemistry 2 (2 SWS)			
		CHE-MSc-CM-PC.3 VL Lecture Physical Chemistry 3 (2 SWS)			
		CHE-MSc-CM-PC.4 PR Lab Course Physical Chemistry	- Eingangsprüfung - regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-MSc-CM-Bio-AnC Grundmodul Bioanalytik und Biosensorik		CHE-MSc-CM-BioAnC.1 L Lecture Bioanalysis 1		Mündlich (30 Min.)	16
		CHE-MSc-CM-BioAnC.2 L Lecture Bioanalysis 2			
		CHE-MSc-CM-BioAnC.3 LC Lab Course Bioanalysis	- Eingangsprüfung - regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-MSc-CM-TheoCh Grundmodul Theoretische Chemie		CHE-MSc-CM-TheoCh.1 VL+Ü Lecture Molecular Dynamics		Mündlich (30 Min.)	16
		CHE-MSc-CM-TheoCh.2 VL+Ü Lecture Quantum Chemistry 1			
		CHE-MSc-CM-TheoCh.3 VL Lecture Statistical Thermodynamics			
		CHE-MSc-CM-TheoCh.4 VL Lecture Quantum Chemistry 2			
CHE-MSc-CM-BioCh Grundmodul Biochemie		CHE-MSc-CM-BioCh.1 VL Lecture: Molecular Biology of the Cell		Mündlich (30 Min.)	16
		CHE-MSc-CM-BioCh.2 VL Lecture: Basic Principles of Metabolism			

		CHE-MSc-CM-BioCh.3 ForPR Research Lab Course Bio-chemistry	- Eingangsprüfung - regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		
CHE-MSc-CM-SusChem1 Grundmodul Nachhaltige Chemie 1		CHE-MSc-CM-SusChem1.1 VL+Ü Lecture: Sustainable Chemistry 1		Mündlich (30 Min.)	16
		CHE-MSc-CM-SusChem1.2 VL Lecture: Sustainable Chemistry 2			
		CHE-MSc-CM-SusChem1.3 VL Lecture: Sustainable Chemistry 3			
		CHE-MSc-CM-SusChem1.4 PR Lab Course: Sustainable Chemistry (CM1)	- Eingangsprüfung - regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
		CHE-MSc-CM-SusChem1.5. S Seminar: Sustainable Chemistry (CM1)	- Experimental-Präsentation		
CHE-MSc-CM-SusChem2 Grundmodul Nachhaltige Chemie 2		CHE-MSc-CM-SusChem2.1 VL Lecture: Sustainable Organic Chemistry		Mündlich (30 Min.)	16
		CHE-MSc-CM-SusChem2.2 VL Lecture: Sustainable Analytical Chemistry			
		CHE-MSc-CM-SusChem2.3 VL Lecture: Sustainable Inorganic Chemistry			
		CHE-MSc-CM-SusChem2.4 ForPR Research Lab Course: Sustainable Chemistry (CM2)	- Eingangsprüfung - regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		

Wahlpflichtbereich „Aufbaumodule 1“: zwei zu wählende Module					
CHE-MSc-AM1-AC Aufbaumodul 1: Anorganische Chemie		CHE-MSc-AM1-AC.1 PR Preparative Lab Course Inorganic Chemistry	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		6
		CHE-MSc-AM1-AC.2 S Seminar accompanying the Preparativ Lab Course Inorganic Chemistry	- Präsentation		
CHE-MSc-AM1-ApplTheoCh Aufbaumodul 1: Angewandte Theoretische Chemie		CHE-MSc-AM1-ApplTheoCh.1 VL Lecture Applied Theoretical Chemistry			6
		CHE-MSc-AM1-ApplTheoCh.2 S + PR Computer Chemistry – Theory and Application	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Projektarbeit mit schriftlicher Zusammenfassung des Projekts - Präsentation		
CHE-MSc-AM1-AdvNMR Aufbaumodul 1: Fortgeschrittene NMR-Spektroskopie	Vorlesung „NMR spectroscopy in Organic Synthesis“ (wahlweise aus CHE-MSc-CM-OC.1, OC.2, OC.3 oder OC.4)	CHE-MSc-AM1-AdvNMR.1 VL Lecture Modern NMR Spectroscopic Methods			6
		CHE-MSc-AM1-AdvNMR.2 S + PR Seminar and Lab Course: Advanced NMR Spectroscopy	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimente - Protokolle		
CHE-MSc-AM1-PC Aufbaumodul 1: Physikalische Chemie		CHE-MSc-AM1-PC.1 ForPR + S Research Lab Course Physical Chemistry with accompanying working group seminar	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		6
CHE-MSc-AM1-BioAnC Aufbaumodul 1: Bioanalytik und Biosensorik		CHE-MSc-AM1-BioAnC.1 VL Sensors, Arrays, Screening	- Projektarbeit mit schriftlicher Zusammenfassung des Projekts - Präsentation		6
		CHE-MSc-AM1-BioAnC.2 PR Lab Course Sensors, Arrays, Screening	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-MSc-AM1-TheoCh Aufbaumodul 1: Theoretische Chemie		CHE-MSc-AM1-TheoCh.1 ForPR + S Research Lab Course Theoretical Chemistry with accompanying working group seminar	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		6

CHE-MSc-AM1-SusChem1 Aufbaumodul 1 Nachhaltige Chemie 1 [bis WS 2026/27]		CHE-MSc-AM1.1 PR Sustainable Chemistry	- Video Clip		6
		CHE-MSc-AM1.2 S Sustainable Chemistry	- Präsentation		
CHE-MSc-AM1-SusChem1 Aufbaumodul 1 Nachhaltige Chemie 1 [ab WS 2027/28]		CHE-MSc-AM1-SusChem1 S Diverse Industrial Ecology topics	- Präsentation - Feedbackberichte		6
CHE-MSc-AM1-SusChem2 Aufbaumodul 1: Nachhaltige Chemie 2	-	CHE-MSc-AM1-SusChem2.1 VL + Ü Environmental Economics		Klausur (90 Min.) oder Mündlich (30 Min.)	6
Wahlpflichtbereich „Aufbaumodule 2“: ein zu wählendes Modul					
CHE-MSc-AM2-AC Aufbaumodul 2: Anorganische Chemie	-	CHE-MSc-AM2-AC.1 ForPR Research Lab Course Inorganic Chemistry	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		12
CHE-MSc-AM2-OC Aufbaumodul 2: Organische Chemie	-	CHE-MSc-AM2-OC.1 ForPR Research Lab Course Organic Chemistry	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		12
CHE-MSc-AM2-PC Aufbaumodul 2: Physikalische Chemie	-	CHE-MSc-AM2-PC.1 VL Special Lecture Physical Chemistry		Klausur (120 Min.)	12
		CHE-MSc-AM2-PC.2 ForPR Research Lab Course Physical Chemistry	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		
CHE-MSc-AM2-BioAnC Aufbaumodul 2: Bioanalytik und Biosensorik	-	CHE-MSc-AM2-BioAnC.1 VL Special Lecture Bioanalysis 1		Klausur (120 Min.)	12
		CHE-MSc-AM2-BioAnC.2 VL Special Lecture Bioanalysis 2			
		CHE-MSc-AM2-BioAnC.3 ForPR Research Lab Course Bioanalysis and Biosensors	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		
CHE-MSc-AM2-SusChem Aufbaumodul 2: Nachhaltige Chemie	-	CHE-MSc-AM2.SusChem.1 ForPR Research Lab Course Sustainable Chemistry (AM2)	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		12
Pflichtbereich					
CHE-MSc-CON Abschlussmodul	-	CHE-MSc-CON.1 Exk Excursion	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme		14

	Mindestens 60 LP (darin die drei erfolgreich abgeschlossenen Grundmodule sowie wahlweise die beiden erfolgreich abgeschlossenen Aufbaumodule 1 oder das erfolgreich abgeschlossene Aufbaumodul 2)	CHE-MSc-CON.2 PR Research Methods Course	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme		
		CHE-MSc-CON.3 S Working Group Seminar	- Präsentation		
CHE-MSc-THESIS Masterarbeit	Mindestens 60 LP (darin die drei erfolgreich abgeschlossenen Grundmodule sowie wahlweise die beiden erfolgreich abgeschlossenen Aufbaumodule 1 oder das erfolgreich abgeschlossene Aufbaumodul 2)	CHE-MSc-THESIS.1 Master's Thesis	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme	Masterarbeit, schriftlich 80 – 100 Seiten zzgl. Anhänge	30
Freier Wahlbereich (mindestens 4 LP)					
CHE-Sachkunde	Unterrichts- und Prüfungssprache deutsch	CHE-MSc-Sachkunde 1 VL Toxikologie		Klausur (70 Min.)	4
		CHE-MSc-Sachkunde 2 VL Rechtskunde		Klausur (60 Min.)	
mCHE-MSc-EA Freier Wahlbereich					
Entweder: zusätzliche Aufbaumodule 1					6
CHE-MSc-AM1-AC Aufbaumodul 1: Anorganische Chemie		CHE-MSc-AM1-AC.1 PR Preparative Lab Course Inorganic Chemistry	- regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Experimentportfolio		(6)
		CHE-MSc-AM1-AC.2 S Seminar accompanying the Preparativ Lab Course Inorganic Chemistry	- Präsentation		
CHE-MSc-AM1- ApplTheoCh		CHE-MSc-AM1-ApplTheoCh.1 VL Lecture Applied Theoretical Chemistry			(6)

Aufbaumodul 1: Angewandte Theo- retische Chemie		CHE-MSc-AM1-ApplThe- oCh.2 S + PR Computer Chemistry – Theory and Application	- regelmäßige Mitwir- kung/Teilnahme - Projektarbeit mit schriftlicher Zusam- menfassung des Pro- jekts - Präsentation		
CHE-MSc-AM1-AdvNMR Aufbaumodul 1: Fortgeschrittene NMR-Spektrosko- pie	Vorlesung „NMR spectroscopy in Organic Synthesis“ (wahlweise aus CHE-MSc-CM- OC.1, OC.2, OC.3 oder OC.4)	CHE-MSc-AM1- AdvNMR.1 VL Lecture Modern NMR Spectroscopic Methods			(6)
		CHE-MSc-AM1- AdvNMR.2 S + PR Seminar and Lab Course: Advanced NMR Spectros- copy	- regelmäßige Mitwir- kung/Teilnahme - Experimente - Protokolle		
CHE-MSc-AM1-AdvNMR Aufbaumodul 1: Fortgeschrittene NMR-Spektrosko- pie	Vorlesung „NMR spectroscopy in Organic Synthesis“ (wahlweise aus CHE-MSc-CM- OC.1, OC.2, OC.3 oder OC.4)	CHE-MSc-AM1- AdvNMR.1 VL Lecture Modern NMR Spectroscopic Methods			(6)
		CHE-MSc-AM1- AdvNMR.2 S + PR Seminar and Lab Course: Advanced NMR Spectros- copy	- regelmäßige Mitwir- kung/Teilnahme - Experimente - Protokolle		
CHE-MSc-AM1-PC Aufbaumodul 1: Physikalische Che- mie		CHE-MSc-AM1-PC.1 ForPR + S Research Lab Course Physical Chemistry with accompanying working group seminar	- regelmäßige Mitwir- kung/Teilnahme - Forschungsbericht		(6)
CHE-MSc-AM1-BioAnC Aufbaumodul 1: Bioanalytik und Bi- osensorik		CHE-MSc-AM1-BioAnC.1 VL Sensors, Arrays, Screening	- Projektarbeit mit schriftlicher Zusam- menfassung des Pro- jekts - Präsentation		(6)
		CHE-MSc-AM1-BioAnC.2 PR Lab Course Sensors, Ar- rays, Screening	- regelmäßige Mitwir- kung/Teilnahme - Experimentportfolio		
CHE-MSc-AM1-TheoCh Aufbaumodul 1: Theoretische Che- mie		CHE-MSc-AM1-TheoCh.1 ForPR + S Research Lab Course The- oretical Chemistry with accompanying working group seminar	- regelmäßige Mitwir- kung/Teilnahme - Forschungsbericht		(6)
CHE-MSc-AM1-SusChem1 Aufbaumodul 1 Nachhaltige Che- mie 1		CHE-MSc-AM1-SusChem1 S Diverse Industrial Ecology topics	- Präsentation - Feedbackberichte		(6)

[ab WS 2027/28]					
CHE-MSc-AM1-SusChem2 Aufbaumodul 1: Nachhaltige Chemie 2	-	CHE-MSc-AM1-SusChem2.1 VL + Ü Environmental Economics		Klausur (90 Min.) oder Mündlich (30 Min.)	(6)
ODER: Spezialvorlesungen					
		<u>Entweder:</u> Special Lecutre Physical Chemistry	Klausur (120 Min.)		6
		<u>Oder:</u> Special Lectures Bioanalysis 1 and 2	Klausur (120 Min.)		4
ODER: Forschungspraktikum					4
		<u>Entweder:</u> Research Lab Course Inorganic Chemistry (Elective Area)	- Regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		(4)
		<u>Oder:</u> Research Lab Course Organic Chemistry (Elective Area)	- Regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		(4)
		<u>Oder:</u> Research Lab Course Physical Chemistry (Elective Area)	- Regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		(4)
		<u>Oder:</u> Research Lab Course Theoretical Chemistry (Elective Area)	- Regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		(4)
		<u>Oder:</u> Research Lab Course Bioanalysis (Elective Area)	- Regelmäßige Mitwirkung/Teilnahme - Forschungsbericht		(4)
ODER: Fachenglisch-Kurse aus dem Kursangebot zum Erwerb des Sprachzertifikats UNlcert III					4
		<u>Entweder:</u> Seminar C1.1 part 1	Klausur (90 Min.)		(4)
		<u>Oder:</u> Seminar C1.1 part 2	Klausur (90 Min.)		(4)
ODER: Berufsqualifikation / Zukunftskompetenz (auf Antrag)					4

Folgende Modulkombinationen sind möglich:

CHE-MSc-CM-AC / CHE-MSc-AM1-AC / CHE-MSc-AM2-AC
CHE-MSc-CM-AC / CHE-MSc-AM1-AC
CHE-MSc-CM-AC / CHE-MSc-AM1-SusChem1

CHE-MSc-CM-OC / CHE-MSc-AM1-ApplTheoCh / CHE-MSc-AM2-OC
CHE-MSc-CM-OC / CHE-MSc-AM1-ApplTheoCh
CHE-MSc-CM-OC / CHE-MSc-AM1-SusChem1

CHE-MSc-CM-OC / CHE-MSc-AM1-AdvNMR / CHE-MSc-AM2-OC
CHE-MSc-CM-OC / CHE-MSc-AM1-AdvNMR
CHE-MSc-CM-OC / CHE-MSc-AM1-SusChem1

CHE-MSc-CM-PC / CHE-MSc-AM1-PC / CHE-MSc-AM2-PC
CHE-MSc-CM-PC / CHE-MSc-AM1-PC /
CHE-MSc-CM-PC / CHE-MSc-AM1-SusChem1

CHE-MSc-CM-BioAnC / CHE-MSc-AM1-BioAnC / CHE-MSc-AM2-BioAnC
CHE-MSc-CM-BioAnC / CHE-MSc-AM1-BioAnC /
CHE-MSc-CM-BioAnC / CHE-MSc-AM1-SusChem1

CHE-MSc-CM-TheoCh / CHE-MSc-AM1-TheoCh
CHE-MSc-CM-BioAnC / CHE-MSc-AM1-SusChem1

CHE-MSc-CM-BioCh / CHE-MSc-AM1-SusChem1

CHE-MSc-CM-SusChem1 / CHE-MSc-AM1-SusChem1 / CHE-MSc-AM2-SusChem
CHE-MSc-CM-SusChem1 / CHE-MSc-AM1-SusChem1

CHE-MSc-CM-SusChem1 / CHE-MSc-AM1-SusChem2 / CHE-MSc-AM2-SusChem
CHE-MSc-CM-SusChem1 / CHE-MSc-AM1-SusChem2

CHE-MSc-CM-SusChem2 / CHE-MSc-AM1-SusChem1 / CHE-MSc-AM2-SusChem
CHE-MSc-CM-SusChem2 / CHE-MSc-AM1-SusChem1

CHE-MSc-CM-SusChem2 / CHE-MSc-AM1-SusChem2 / CHE-MSc-AM2-SusChem
CHE-MSc-CM-SusChem2 / CHE-MSc-AM1-SusChem2

Anlage 3: Schwerpunkt „Bioanalysis“

(1) Wird der Schwerpunkt „Bioanalysis“ gewählt, sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule (näher beschrieben im Modulkatalog) erfolgreich abzulegen:

a) Pflichtmodule:

CHE-MSc-CM-BioAnC	Grundmodul Bioanalytik und Biosensorik
CHE-MSc-CM-BioCh	Grundmodul Biochemie
CHE-MSc-AM1-BioAnC	Aufbaumodul 1 Bioanalytik und Biosensorik
CHE-MSc-AM2-BioAnC	Aufbaumodul 2 Bioanalytik und Biosensorik
CHE-MSc-CON	Abschlussmodul
CHE-MSc-THESIS	Masterarbeit

b) Wahlpflichtmodule:

CHE-MSc-CM-AC	Grundmodul Anorganische Chemie und
CHE-MSc-AM1-AC	Aufbaumodul 1 Anorganische Chemie
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-AC	Grundmodul Anorganische Chemie und
CHE-MSc-AM1-SusChem1	Aufbaumodul 1 Nachhaltige Chemie 1
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-OC	Grundmodul Organische Chemie und
CHE-MSc-AM1-TheoCh	Aufbaumodul 1 Angewandte Theoretische Chemie
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-OC	Grundmodul Organische Chemie und
CHE-MSc-AM1-NMR	Aufbaumodul 1 Fortgeschrittene NMR Spektroskopie
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-OC	Grundmodul Organische Chemie und
CHE-MSc-AM1-SuSChem1	Aufbaumodul 1 Nachhaltige Chemie 1
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-PC	Grundmodul Physikalische Chemie und
CHE-MSc-AM1-PC	Aufbaumodul 1 Physikalische Chemie
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-PC	Grundmodul Physikalische Chemie und
CHE-MSc-AM1-SuSChem1	Aufbaumodul 1 Nachhaltige Chemie 1
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-TheoCh	Grundmodul Theoretische Chemie und
CHE-MSc-AM1-TheoCh	Aufbaumodul 1 Theoretische Chemie
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-TheoCh	Grundmodul Theoretische Chemie und
CHE-MSc-AM1-SuSChem1	Aufbaumodul 1 Nachhaltige Chemie 1

(2) ¹Die Masterarbeit ist zu einem bioanalytischen / biosensorischen Thema vorzugsweise in einer Arbeitsgruppe des Instituts für Analytische Chemie, Chemo- und Biosensorik der Universität Regensburg anzufertigen. ²§ 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt sind, kann der Schwerpunkt „Bioanalysis“ auf dem Zeugnis unter dem akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) ausgewiesen werden.

Anlage 4: Schwerpunkt „Sustainable Chemistry“

(1) ¹Wird der Schwerpunkt „Sustainable Chemistry“ gewählt, sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule (näher beschrieben im Modulkatalog) erfolgreich abzulegen:

a) Pflichtmodule:

CHE-MSc-CM-SusChem1	Grundmodul Nachhaltige Chemie 1
CHE-MSc-CM-SusChem2	Grundmodul Nachhaltige Chemie 2
CHE-MSc-AM1-SusChem1	Aufbaumodul 1 Nachhaltige Chemie 1
CHE-MSc-AM1-SusChem2	Aufbaumodul 1 Nachhaltige Chemie 2
CHE-MSc-AM2-SusChem	Aufbaumodul 2 Nachhaltige Chemie
CHE-MSc-CON	Abschlussmodul
CHE-MSc-THESIS	Masterarbeit

b) Wahlpflichtmodule:

CHE-MSc-CM-AC	Grundmodul Anorganische Chemie
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-OC	Grundmodul Organische Chemie
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-PC	Grundmodul Physikalische Chemie
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-BioAnC	Grundmodul Bioanalytik und Biosensorik
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-TheoCh	Grundmodul Theoretische Chemie
<i>oder</i>	
CHE-MSc-CM-BioCh	Grundmodul Biochemie

(2) ¹Die Masterarbeit ist zu einem Thema der Nachhaltigkeit anzufertigen. ²§ 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt sind, kann der Schwerpunkt „Sustainable Chemistry“ auf dem Zeugnis unter dem akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) ausgewiesen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Juni 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. August 2026.

Regensburg, den 26. August 2026
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 26. August 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. August 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. August 2026.